

01. Dez. 2025

Zahl: 719-0  
Erledigt:



# GRUNDVERKEHRSBEHÖRDE MELK

3390 Melk, Abt Karl-Straße 25a

MEL2-G-253/208

Beilagen

1

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: jagd-agrar.bhme@noel.gv.at

Online-Terminvereinbarung: www.noe.gv.at/bhme

Telefon: 02742/9005-329 - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung

02742/9005-

Doris Denk

Durchwahl

32638

Datum

01. Dezember 2025

Betreff

Kundmachung gemäß § 11 Abs. 2 und 5 NÖ Grundverkehrsgesetz 2007

## KUNDMACHUNG

betreffend Rechtsgeschäft über land- und forstwirtschaftliche Grundstücke  
nach dem NÖ Grundverkehrsgesetz 2007, LGBI. 6800

Bei der Grundverkehrsbehörde Melk wurde ein Antrag um Genehmigung des  
nachstehenden Rechtsgeschäftes eingebracht:

Veräußerin:

Krimm Hermine, Windpassing 34, 3323 Neustadtl an der Donau

Art des Rechtsgeschäftes: Kaufvertrag

Katastralgemeinde:	Grundstücksnummer:	Flächenausmaß:
03045 Windpassing	668/2; 668/3; 623/3 (neu Vermessen lt. vermessungsurkunde Loschnigg Ziviltechniker OG, v. 24.04.2025; GZ 7357A)	1,5049 ha

Jede Person kann bis **22. Dezember 2025** bei der Bezirksbauernkammer Amstetten ihr Interesse am Erwerb obiger Liegenschaft(en) schriftlich oder niederschriftlich anmelden. In die Urkunde über das Rechtsgeschäft kann innerhalb der oben genannten Frist bei der Grundverkehrsbehörde Melk und bei der zuständigen Bezirksbauernkammer Einsicht genommen werden.

Für die Bezirkshauptfrau

D e n k

angeschlagen am: 1.12.25  
abgenommen am: 93.12.25

An die Grundverkehrsbehörde Melk

Kennzeichen:

Betreff:

**Stellungnahme der Bezirksbauernkammer  
zu dem verfahrensgegenständlichen Rechtsgeschäft**

(zutreffendes ankreuzen)

	Gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung wird kein Einwand erhoben.
	Die beantragte Genehmigung widerspricht aus folgenden Gründen den Bestimmungen des § 6 Abs. 2 NÖ Grundverkehrsgesetz 2007, LGBI. 6800.  Widersprechungsgründe:
	Die eingelangten Interessentenanmeldungen sind angeschlossen.
	Die eingelangten Interessentenanmeldungen werden postalisch nachgereicht.

Für die Bezirksbauernkammer

Der Obmann

Der Sekretär

# GRUNDVERKEHRSBEHÖRDE MELK

3390 Melk, Abt Karl-Straße 25a



MEL2-G-253/208  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

1

E-Mail: [jagd-agrar.bhme@noel.gv.at](mailto:jagd-agrar.bhme@noel.gv.at)  
Online-Terminvereinbarung: [www.noe.gv.at/bhme](http://www.noe.gv.at/bhme)  
Telefon: 02742/9005-329 - [www.noe.gv.at/datenschutz](http://www.noe.gv.at/datenschutz)

Bezug

Bearbeitung

Doris Denk

02742/9005-

Durchwahl

32638

Datum

01. Dezember 2025

Betreff

Kundmachung und Stellungnahme nach dem NÖ Grundverkehrsgesetz 2007  
Aistleitner Matthias - Krimm Hermine; Kaufvertrag

Die Gemeinde und die Bezirksbauernkammer werden gemäß § 11 Abs. 5 des NÖ Grundverkehrsgesetzes 2007, LGBl. 6800 ersucht, die in diesem Schreiben enthaltene Kundmachung **unverzüglich** und **ortsüblich** bis zu der in der Kundmachung genannten Anmeldefrist zu verlautbaren. Die Kundmachung ist sodann, versehen mit dem Anschlage- und Abnahmedatum, mindestens 1 Jahr lang bei der Gemeinde bzw. Bezirksbauernkammer aufzubewahren.

Eine Kopie dieser Kundmachung ist von der Gemeinde gemäß § 11 Abs. 4 des NÖ Grundverkehrsgesetzes 2007 **unverzüglich** dem Ortsvertreter oder der Ortsvertreterin zu übermitteln.

Die Bezirksbauernkammer wird darüber hinaus gemäß § 11 Abs. 7 Z. 2 des NÖ Grundverkehrsgesetzes 2007 ersucht, innerhalb von **2 Wochen** nach Ablauf der in der Kundmachung genannten Anmeldefrist

- alle bei ihr rechtzeitig eingelangten Interessentenanmeldungen vorzulegen
- eine fachlich begründete Stellungnahme zu übermitteln, wenn nach ihrer fachlichen Beurteilung das Rechtsgeschäft den Bestimmungen des § 6 leg. cit. widerspricht.

Langt binnen dieser Frist keine Stellungnahme bei der Behörde ein, wird das beantragte Rechtsgeschäft genehmigt, wenn kein Grund vorliegt, der einer Genehmigung offensichtlich entgegensteht.

## Hinweis:

Einsicht in die Urkunde über das Rechtsgeschäft ist bei der Grundverkehrsbehörde Melk und bei der zuständigen Bezirksbauernkammer zulässig.